



## BEKANNTMACHUNG

nach § 8 Abs. 3 BauGB über den Satzungsbeschluss zur Endfassung des Bebauungsplanes "Unterroth - Freiflächen-Photovoltaikanlage-Taubenried" mit inhaltlichem Stand vom 03.08.2021 einschließlich redaktioneller Ergänzungen / Anpassungen vom 23.11.2021

---

Der Gemeinderat Unterroth hat am 23.11.2021 die Ergebnisse des Verfahrensschrittes der Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) zum **Entwurfsstand der Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Unterroth - Freiflächen-Photovoltaikanlage-Taubenried"** mit Stand vom 03.08.2021 behandelt.

Der Gemeinderat Unterroth hat ebenfalls in seiner Sitzung am 23.11.2021 den **Bebauungsplan "Unterroth - Freiflächen-Photovoltaikanlage-Taubenried"** mit der Bezeichnung „Endgültige Fassung mit Stand vom 03.08.2021 und redaktionellen Ergänzungen/Anpassungen vom 23.11.2021“, bestehend aus Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweisen durch Text, Begründung und Umweltbericht nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung beschlossen**.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Verwaltungsgemeinschaft Buch (Friedhofweg 2, 89290 Buch, Zimmer 14) während der allgemeinen Dienstzeiten sowie zusätzlich im Gemeindebüro der Gemeinde Unterroth, (Schulweg 1, 89299 Unterroth) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Das Betreten der Verwaltungsgemeinschaft und des Gemeindebüros ist nur mit Mund-Nasen-Schutz gestattet. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Aufgrund der vorherrschenden Sonder situation wird gebeten, für die Einsichtnahme per Telefon einen Termin zu vereinbaren. Die Verwaltung wird unter Beachtung des Infektionsschutzes eine Einsichtnahme ermöglichen. Auskunftstelefon der Gemeinde : 07343/922001.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Unteregg unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan sind auch im Internet unter der Adresse [www.Unterroth.de](http://www.Unterroth.de) in der Rubrik **Bürgerservice und Politik** unter dem Reiter „**Aktuelles**“ bei „**Öffentliche Auslegungen**“ und dem Begriff **Bauleitplanung** veröffentlicht.

**Der Satzungsbeschluss zum vorgenannten Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Unterroth, den 11. 4. 2022



Norbert Poppele, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 11. 4. 2022

Abgenommen: . . . 2022